

| Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) | |
|--|---|
| ALT | NEU |
| § 16 Beförderungsgenehmigung | |
| „(1) Die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen [...] bedarf der Genehmigung.“ | „(1) Wer sonstige radioaktive Stoffe [...]befördert, bedarf der Genehmigung.“ |
| HINWEIS: weitere Änderungen in § 16 | |
| § 17 Genehmigungsfreie Beförderung | |
| „(1) Die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen [...] deren Aktivität je Beförderungs- oder Versandstück das 10(hoch)7fache der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 nicht überschreitet [...] bedarf [...] keiner Genehmigung“ | § 17 Absatz 1a und 2 werden aufgehoben |
| HINWEIS: Die Genehmigungsbedürftigkeit richtet sich damit nach den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (ADR). IP 1, IP 2 und IP 3 sowie Typ A, Typ B und Typ C Verpackungen sind KEINE freigestellten Versandstücke und ihre Beförderung damit genehmigungsbedürftig. Prüfen Sie ob für Ihren Betrieb eine Beförderungsgenehmigung für Se75 vorliegt. | |
| § 19 Genehmigungsbedürftige grenzüberschreitende Verbringung | |
| „(1) Wer sonstige radioaktive Stoffe nach § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes oder Kernbrennstoffe nach § 2 Abs. 3 des Atomgesetzes aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist, oder aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist, in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, bedarf der Genehmigung. Satz 1 gilt nicht 1. für die Durchfuhr solcher Stoffe, [...]“ | „(1) Einer Genehmigung bedarf, wer hochradioaktive Strahlenquellen nicht lediglich vorübergehend zur eigenen Nutzung im Rahmen eines genehmigten Umgangs aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, wenn 1. deren Aktivität jeweils das 100-Fache des Wertes der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3a beträgt oder überschreitet, [...]“ |
| § 40 Zu überwachende Personen | |
| | neu an Absatz (5) wird angefügt: „Sie kann anordnen, dass bei Personen, die sich im Überwachungsbereich aufhalten, die Körperdosis ermittelt wird.“ |
| § 41 Ermittlung der Körperdosis | |
| „(3) Die Personendosis ist mit Dosimetern zu messen, die bei einer nach Absatz 1 Satz 4 bestimmten Messstelle anzufordern sind.“ | „(3) Die Personendosis ist zu messen mit 1. einem Dosimeter, das bei einer nach Absatz 1 Satz 4 bestimmten Messstelle anzufordern ist oder 2. einem Dosimeter, dessen Messwert in der Einrichtung der zu überwachenden Person ausgewertet wird und dessen Verwendung nach Zustimmung einer nach Absatz 1 Satz 4 bestimmten Messstelle von der zuständigen Behörde gestattet wurde.“ |
| HINWEIS: weitere Änderungen in § 41 | |



| Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) | |
|--|---|
| ALT | NEU |
| § 60 Erfordernis der arbeitsmedizinischen Vorsorge | |
| | an Absatz 2 wird angefügt: „Wurde in einem Jahr eine Beurteilung ohne Untersuchung durchgeführt, so ist die Person im folgenden Jahr zu untersuchen.“ |
| | Absatz 5: „(5) Nach Beendigung der Aufgabenwahrnehmung ist dafür zu sorgen, dass die arbeitsmedizinische Vorsorge mit Einwilligung der betroffenen Person so lange fortgesetzt wird, wie es der Arzt nach § 64 Absatz 1 Satz 1 zum Schutz der beruflich strahlenexponierten Person für erforderlich erachtet (nachgehende Untersuchung). [...]“ |
| HINWEIS: In § 63 wurde Absatz 3 dementsprechend aufgehoben. | |
| § 63 Besondere arbeitsmedizinische Vorsorge | |
| (1) Hat eine Person durch eine Strahlenexposition nach § 58 oder § 59 oder aufgrund anderer außergewöhnlicher Umstände Strahlenexpositionen erhalten, die im Kalenderjahr die effektive Dosis von 50 Millisievert [...]“ | „(1) Ist nicht auszuschließen, dass eine Person durch eine Strahlenexposition nach § 58 oder § 59 oder aufgrund anderer außergewöhnlicher Umstände Strahlenexpositionen erhalten, die im Kalenderjahr die effektive Dosis von 50 Millisievert [...]“ |
| § 64 Ermächtigte Ärzte | |
| | an Absatz 2 wird angefügt: „Personen, die an Arbeitsplätzen beschäftigt sind, an denen die Augenlinse besonders belastet wird, sind daraufhin zu untersuchen, ob sich eine Katarakt gebildet hat.“ |
| HINWEIS: An dieser Stelle wird der Neueinschätzung der Dosis-Wirkungsbeziehung bei der Kataraktbildung Rechnung getragen. Auf EU-Ebene wird bereits eine Absenkung des Grenzwertes für die Augenlinse diskutiert. | |
| § 70 Buchführung und Mitteilung | |
| „(1) [...]Für hochradioaktive Strahlenquellen sind abweichend von Satz 1 dem Register über hochradioaktive Strahlenquellen beim Bundesamt für Strahlenschutz in gesicherter elektronischer Form [...]“ | „(1) [...]Für hochradioaktive Strahlenquellen sind zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 dem Register über hochradioaktive Strahlenquellen beim Bundesamt für Strahlenschutz in gesicherter elektronischer Form [...]“ |
| HINWEIS: Eine Information der zuständigen Behörde über die Meldung an das HRQ-Register reicht nicht mehr aus. Die Daten müssen auch der der zuständigen Behörde übermittelt werden. | |

